

**Satzung über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse  
an die zentralen Wasserversorgungsanlagen  
des Wasserverbandes Lausitz**

**- Kostenerstattungssatzung Wasser -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, 1993, S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I 2001, S.154 ff) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von verwaltungsverfahren-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I, 2001, S. 298); der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I, 1991, S. 685), i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), der §§ 1, 2, 10, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, 1991, S. 200), i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, 1999, S. 231), zuletzt geändert durch das Gesetz abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I Nr. 20 vom 20.12.2001); des § 35 der AVBWasserV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) ist diese Neufassung Kostenerstattungssatzung durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 21.03.2002 beschlossen worden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Abschnitt I</b>	
<b>Allgemeines</b>	
§ 1 Allgemeines	3
<b>Abschnitt II</b>	
<b>Kostenerstattung</b>	
§ 2 Begriffsbestimmung und Grundsatz	3
§ 3 Höhe des Erstattungsbetrages	4
§ 4 Kostenerstattungspflichtige	5
§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht	5
§ 6 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistung	5
<b>Abschnitt III</b>	
<b>Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 7 Auskunftspflicht	6
§ 8 Anzeigepflicht	6
§ 9 Datenverarbeitung	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11 Härteklausele	7
§ 12 Inkrafttreten	7
Anlage 1	8

## **Abschnitt I**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Lausitz - nachfolgend Verband bzw. WAL - betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung als eine rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse. Der Hausanschluss gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung.

## **Abschnitt II**

### **Kostenerstattung**

#### **§ 2**

### **Begriffsbestimmung und Grundsatz**

- (1) Die Begriffe Hausanschluss und Grundstücksanschluss sind im Sinne dieser Satzung immer gleichzusetzen. Nachfolgend wird deshalb nur noch der Begriff Hausanschluss verwendet.  
Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Wasserzähleranlage in Fließrichtung. Der Teil des Grundstücksanschlusses auf dem Privatgrundstück wird als Hausanschluss im nichtöffentlichen Bereich bezeichnet.
- (2) Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, vom Verteilernetz bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze, wird durch den Verband oder dessen Beauftragten gegen Kostenerstattung hergestellt, verändert, erneuert, beseitigt und unterhalten und ist Verbandseigentum.
- (3) Der Teil des Anschlusses im privaten Bereich, von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung ist ebenfalls auf Kosten des Anschlussnehmers durch den Verband oder durch ein vom Verband beauftragtes Unternehmen herzustellen, zu verändern, zu erneuern, zu unterhalten bzw. zu beseitigen und ist Eigentum des Grundstückseigentümers.
- (4) Die Wasserzähleranlage des Hausanschlusses ist Eigentum des Verbandes. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für Veränderungen oder Erweiterungen des Hausanschlusses zu tragen, sofern diese von ihm veranlasst werden. Gleiches

gilt für die Verlegung des Wasserzählerstandortes. Die Kostenermittlung erfolgt nach Einheitssätzen.

- (5) Der Verband wird grundsätzlich auf Antrag und in Abstimmung mit dem Kostenerstattungspflichtigen tätig. Art und Umfang der Maßnahme sowie Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses bestimmt der Verband unter Berücksichtigung und Abwägung der Belange der öffentlichen Wasserversorgung und des betroffenen Grundstückseigentümers; insbesondere sind dessen berechnete Wünsche in die Erwägungen einzubeziehen.

### **§ 3**

#### **Höhe des Erstattungsbetrages**

- (1) Die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses sind dem Verband durch den Anschlussnehmer zu erstatten. Die Berechnung erfolgt vom Verband nach Einheitssätzen gemäß Anlage.
- (2) Bei vom Verband oder von Dritten veranlassten Rekonstruktionsmaßnahmen an Versorgungsleitungen, bei denen Umbindungen/Teilumverlegungen im öffentlichen Bereich von Grundstücksanschlüssen vorgenommen werden müssen, entstehen dem Anschlussnehmer keine Kosten. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Umverlegung besteht nicht.
- (3) Die aus seiner Sicht notwendig werdenden Hausanschlussauswechslungen im öffentlichen Bereich veranlasst der WAL zu seinen Lasten.
- (4) Hausanschlussauswechslungen (Erneuerungen) im nichtöffentlichen Bereich, bedingt durch Materialschäden, Durchflussverengungen (Verockerung) oder ungenügendem Druck, werden vom WAL oder einem von ihm beauftragten Unternehmen auf Antrag und zu Lasten des Anschlussnehmers durchgeführt. Die Kostenermittlung erfolgt nach Einheitssätzen gemäß Anlage.  
Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes, im nichtöffentlichen Bereich, Eigenleistungen erbringen. Diese Eigenleistungen beschränken sich auf die Herstellung und das Verfüllen des Rohrgrabens und weiterer damit im Zusammenhang stehender Arbeiten (Pflanzen aufnehmen, Mauerdurchbrüche ...). Diese Eigenleistungen werden von den Einheitssätzen abgesetzt. Für die durch den Anschlussnehmer erbrachten Eigenleistungen wird vom WAL keine Gewähr und auch keine Haftung gegenüber Dritten für in diesem Zusammenhang etwaig entstehende Schäden übernommen.
- (5) Sofern für Maßnahmen nach dieser Satzung keine Einheitssätze gemäß Anlage festgeschrieben werden, wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

## **§ 4 Kostenerstattungspflichtige**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Kostenerstattungspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.9.1994 (BGBl I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Erstattungsbetrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über, er haftet neben dem Schuldner für den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert bzw. verändert oder der Hausanschluss beseitigt bzw. die Unterhaltungsmaßnahme beendet ist.

## **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistung**

Die Kostenerstattung wird in einem Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durch-

führung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach der für die Kostenerstattung geltenden Berechnung erhoben. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Kostenerstattungsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der künftigen Kostenschuld nicht übersteigen.

### **Abschnitt III**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 7**

##### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kosten erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zur Grundstücksversorgungsanlage zu ermöglichen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Auflagen des Verbandes bezüglich der auf privatem Grund befindlichen Wasserversorgungsanlagen sofort zu erfüllen. Zuwiderhandlungen können eine kurzfristige Absperrung des Anschlusses nach sich ziehen.

##### **§ 8**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl durch den Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kosten beeinflussen, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

##### **§ 9**

##### **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kosten und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 14 und 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 8 Abs. 2, Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Kosten beeinflussen,
  5. entgegen § 8 Abs. 2, Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 11 Härteklausel**

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Erstattungspflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungssatzung Wasser vom 22.04.1999 außer Kraft.

Senftenberg, 25. März 2002

gez.  
S. Heinze  
Vorsitzender der Versammlung

gez.  
Dr. R. Socher  
Verbandsvorsteher

-Siegel-

## **Anlage 1 zur Kostenerstattungssatzung Trinkwasser**

- (1) Die Aufwendungen, die der Anschlussnehmer für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Trinkwasserhausanschlusses zu erstatten hat, werden auf Basis von Einheitssätzen ermittelt.

### Einheitssätze (netto) für Trinkwasserhausanschlüsse:

Grundbetrag für die Herstellung und komplette Erneuerung eines Hausanschlusses bis 10 m Länge im öffentlichen Bereich

(DN 25 – DN 32 = 1") = 1.084,00 €/Stck.

### allg. Bedarfspositionen als Zuschlag:

- Durchörterung = 38,00 €/m  
- Aufnahme und Wiedereinbau von  
Oberflächenbefestigungen (Beton, Pflaster ...) = 83,00 €/m

### besondere Bedarfspositionen für den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bereich:

- offene Wasserhaltung = 109,00 € pauschal  
- geschlossene Wasserhaltung (bis 10 m) = 324,00 € pauschal  
je weiterer Meter = 31,00 €/m

### Zuschläge für Arbeiten im nichtöffentlichen Bereich (priv. Bereich):

- Rohrverlegung (ohne Tiefbau) = 15,00 €/m  
- Leitungsverlegung komplett (incl. Material  
und Erdbau) = 53,00 €/m  
- Mauerdurchführung = 125,00 €/Stck.



Zuschläge bei Leitungsverlegungen im öffentlichen Bereich über 10 m Länge:

- Leitungsverlegung und Erdbau = 53,00 €/m

Weitere Anpassungen der Einheitssätze, ausgelöst durch nicht erfasste Leistungen und/oder entsprechenden Materialeinsatz (z. B. Dimensionserhöhungen) werden nach Bedarf und Aufwand vorgenommen.

- (2) Den genannten Beträgen wird die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer zugerechnet.